

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

35. Stück, [09.07.1929] 09.07.1928

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 9. Juli 1928.) 35. Stück.

Inhalt:

- Nr. 53. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 6. Juli 1929, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz im Rechnungsjahre 1929.
- Nr. 54. Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen zur Ausführung des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 6. Juli 1929, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz im Rechnungsjahre 1929.

Nr. 53.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz im Rechnungsjahre 1929.
Oldenburg, den 6. Juli 1929.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtages als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

Die Erhebung der Steuer vom bebauten Grundbesitz erfolgt für das Rechnungsjahr 1929 auf Grund des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz,

in der Fassung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 25. Mai 1927 (G. Bl. Bd. 45 S. 213) mit den sich aus Ziffer I, II und IV des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 30. Mai 1928, betreffend die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz (G. Bl. Bd. 45 S. 763), ergebenden Abänderungen nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

- I. In § 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes werden nach den Worten „andere Einrichtungen“ in Klammern die Worte „(nicht Gebäude)“ eingefügt.
- Ia. In Ziffer 4 des Abänderungsgesetzes vom 30. Mai 1928 wird die Zahl „1927“ durch „1928“ ersetzt.
- II. In der Ziffer II des Abänderungsgesetzes vom 30. Mai 1928 erhält der zweite Satz folgende Fassung:
 „Als ermittelte Friedensmieten gelten die im Veranlagungszeitraum 1928 der Berechnung der Steuer zugrunde gelegten Friedensmieten.“
 Im vierten Satz werden die Worte „die für 1927 ermittelten Friedensmieten“ durch die Worte „die im Veranlagungszeitraum 1928 der Berechnung der Steuer zugrundegelegten Friedensmieten“ ersetzt.
- III. Der Steuersatz für den Veranlagungszeitraum 1929 wird auf 16 vom Hundert festgesetzt.

Oldenburg, den 6. Juli 1929.

Staatsministerium.

(Siegel)

v. Finckh.

Dr. Driver.

Dr. Eisenbart.

Nr. 54.

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen zur Ausführung des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz im Rechnungsjahre 1929.

Oldenburg, den 6. Juli 1929.

Zur Ausführung des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 6. Juli 1929, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz im Rechnungsjahre 1929, wird folgendes bestimmt:

Die Geltungsdauer der Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen vom 24. Juni 1927 (O. G. Bl. Bd. 45, S. 285) zur Ausführung des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 25. Mai 1927, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz, wird mit der Maßgabe auf den Veranlagungszeitraum 1929 ausgedehnt, daß im § 6 die Zahl „1927“ durch „1929“ ersetzt wird.

Oldenburg, den 6. Juli 1929.

Ministerium der Finanzen.

J. B.:
v. Finckh.

Die Verhandlung des Gesetzes für den Bundesrat
 über den Entwurf des Gesetzes über die
 Einberufung des Bundesrats vom 6. Juli 1872, betreffend die
 Einberufung des Bundesrats zum 1. März 1873, im
 Bundesrat am 10. März 1873, mit folgender Erklärung:
 Die Einberufung des Bundesrats zum 1. März 1873
 ist durch das Gesetz vom 6. Juli 1872, betreffend die
 Einberufung des Bundesrats zum 1. März 1873, bestimmt.
 Die Einberufung des Bundesrats zum 1. März 1873
 ist durch das Gesetz vom 6. Juli 1872, betreffend die
 Einberufung des Bundesrats zum 1. März 1873, bestimmt.
 Die Einberufung des Bundesrats zum 1. März 1873
 ist durch das Gesetz vom 6. Juli 1872, betreffend die
 Einberufung des Bundesrats zum 1. März 1873, bestimmt.

Oldenburg, den 6. Juli 1872.

Der Präsident des Bundesrats

G. v. Siedow

